



**Gemeinde Altheim**  
Alb-Donau-Kreis

**Hauptsatzung der Gemeinde Altheim**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, S. 698), letzte Änderung vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) hat der Gemeinderat am 2. Mai 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

**§ 1**  
**Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde Altheim sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

**§ 2**  
**Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

1. Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
2. Der Gemeinderat entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Absatz 4 GemO ab einer Höhe von 100 €.

**§ 3**  
**Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

### III. Ausschüsse des Gemeinderats

#### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

Es werden keine beschließenden Ausschüsse gebildet.

### IV. Bürgermeister

#### **§ 5 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit.

#### **§ 6 Zuständigkeiten**

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 1.000 € im Einzelfall;
  - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 500 € im Einzelfall;
  - 2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von nicht ständig beschäftigten Gemeindebediensteten;
  - 2.4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 125 € im Einzelfall;
  - 2.5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
    - 2.5.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 2.5.2. über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 1.000 €;
  - 2.6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis 500 €, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500 € beträgt;

- 2.7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 1.500 € im Einzelfall;
- 2.8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 200 € im Einzelfall;
- 2.9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 300 € im Einzelfall;
- 2.10. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.11. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.12. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.13. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Absatz 4 der GemO bis zu einer Höhe von 100 €. Diese werden in zusammengefasster Form dem Gemeinderat halbjährlich offen gelegt.

#### V. Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten

### § 7

#### Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten

Es wird kein Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten gebildet.

#### VI. Schlussbestimmungen

### § 8

#### Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 5. Dezember 1971 mit Änderung vom 12. Dezember 1992 außer Kraft.

Ausgefertigt  
Altheim, 2. Mai 2012

gez. Rewitz  
Bürgermeister

Diese Abschrift stimmt mit dem Original überein.  
Altheim, 01.10.2015

  
Kopf

